

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für die B 240 alt/Gemeindestraße neu, Rückbau südlich von Weenzen, Von Abs. 175, Station 1.065 bis Station 1.779, Gemeinde Weenzen , Landkreis Hildesheim

Die Gemeinde Weenzen als Straßenbaulastträger hat gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - für das obengenannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG). Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Weenzen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merkblatt zur Information über das Verfahren liegen bei der **Samtgemeinde Duingen, Töpferstraße 9, 31089 Duingen, Zimmer 6,**

in der Zeit vom

21. Oktober 2013 bis 04. November 2013 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter: www.landkreishildesheim.de/B240-Weenzen eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18.11.2013** bei dem Landkreis Hildesheim – FD 206 Straße und Verkehr - Heinrichtstraße 21 – 31121 Hildesheim - (Anhörungsbehörde) oder bei der Samtgemeinde Duingen Einwendungen gegen den Plan schriftlich – möglichst in zweifacher Ausfertigung - oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der derzeit geltenden Fassung - durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die dem nicht entsprechen, bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz entschieden.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie die übrigen Betroffenen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister

Schulz

